



Checkliste für die Anerkennung als Einsatzstelle

Von der Anerkennung als Einsatzstelle zur Einstellung des Bundesfreiwilligen in drei Schritten

Schritt 1: Anerkennung als Einsatzstelle

- I. Entweder automatisch, wenn bereits frühere Zivildienststelle, dann weiter mit Schritten 2 und 3
- II. oder es erfolgt eine Anerkennung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Dann ist folgendes zu beachten:

1. Verfahren

a. Zuordnung zu einer Zentralstelle (BAFzA)

b. Antragstellung

Sie finden das Antragsformular „Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst“ unter unserer Homepage www.dstgb.de unter dem Schwerpunkt „Bundesfreiwilligendienst“. Füllen Sie den Vordruck unter Angabe bitte aus und fügen Sie die dort geforderten Unterlagen bei. Geben Sie im Antragsformular oder im Begleitschreiben an, welcher Zentralstelle sich Ihre Einrichtung zuordnen möchte. Den fertigen Antrag senden Sie bitte an die Zentralstelle BAFzA an folgende Adresse:

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
– Referat I 1 –
50964 Köln

c. Bearbeitung und Bescheid

Nachdem Ihr Antrag im Bundesamt eingegangen ist, erhält Ihre Einrichtung eine **Einsatzstellennummer**. Diese Nummer dient fortan als **Aktenzeichen**.

Das BAFzA prüft, ob Ihre Einrichtung die Voraussetzungen für den Einsatz und die Betreuung Freiwilliger erfüllt. Falls sich aus Ihren Unterlagen Fragen ergeben, wird sich die Bearbeiterin oder der Bearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen. Sind alle Fragen geklärt, erhalten Sie einen Bescheid über die Anerkennung oder die Ablehnung Ihres Antrags. Ein Anerkennungsbescheid berechtigt Ihre Einrichtung, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst zu beschäftigen.

2. Voraussetzungen

Derzeit wird noch an den Anerkennungsrichtlinien für Einsatzstellen gearbeitet. Mit Sicherheit werden jedoch folgende Voraussetzungen gelten:

a. Einsatzbereiche

Als Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst können Einrichtungen aus folgenden Bereichen anerkannt werden:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege
- Behindertenhilfe
- Kultur und Denkmalpflege
- Sport
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Umweltschutz
- Schulen (außerhalb des Unterrichts)

b. Gemeinwohl

Sowohl die Aufgaben der Einrichtung als auch die Tätigkeiten der Freiwilligen müssen dem Gemeinwohl dienen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung müssen Sie im Anerkennungsverfahren nachweisen.

c. Arbeitsmarktneutralität

Freiwillige sollen die hauptamtlich Beschäftigten Ihrer Einsatzstelle unterstützen, nicht ersetzen. Durch den Einsatz Freiwilliger dürfen in Ihrer Einrichtung keine Arbeitsplätze für hauptamtliches Personal gefährdet oder deren Neuschaffung verhindert werden.

d. Anleitung und Fürsorge

Sie müssen eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen benennen. Diese sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen. Sie vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen

für den Arbeitsalltag. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Als Einsatzstelle sind Sie außerdem verpflichtet, für die Teilnahme der Freiwilligen an den vorgeschriebenen Seminaren zu sorgen.

e. Auslastung

Die Freiwilligen müssen in während ihrer Arbeitszeit auslastend beschäftigt werden.

f. Tätigkeiten der Freiwilligen

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Mit der Anerkennung einer Einsatzstelle wird stets mindestens ein Platz anerkannt. Für jeden Platz bedarf es einer Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten. Freiwillige dürfen im Einzelfall nur mit Tätigkeiten betraut werden, die ihrem Alter und ihren persönlichen Fähigkeiten entsprechen.

Schritt 2: Freiwilligenstellen in die Platzbörse einstellen und für den freiwilligen Dienst werben (!)

1. Platzbörse

Unter der Webseite <http://www.bundesfreiwilligendienst.de/platzboerse.html> finden Sie eine Platzbörse, unter der Sie Ihre Plätze im Bundesfreiwilligendienst mittels einer Beschreibung einstellen können.

2. Werben (!)

Ein besonderes Augenmerk muss auf das künftige Werben von Freiwilligen für Ihre Einrichtung gelegt werden. Die Einsatzstellen sollten aktiv für die neuen jungen und alten Bundesfreiwilligen werben und Anreize für die Tätigkeiten schaffen. Für das Freiwillige soziale Jahr und Freiwillige ökologische Jahr gab es in der Vergangenheit zwar zwei- bis dreimal so viele Bewerbungen wie zur Verfügung stehende Plätze. Einsatzplätze gibt es in Zukunft jedoch durch die etwa 160 000 anerkannten

bisherigen Zivildienstplätze zu Genüge. Freiwillige könnten so durchaus eine „Mangelware“ sein oder werden. Deshalb werden Einsatzstellen aktiv werden müssen.

Um den neuen Bundesfreiwilligendienst bekannt zu machen, können Sie sich zur Unterstützung an den Werbematerialien der Bundeskampagne „Nichts erfüllt mehr als gebraucht zu werden“ bedienen (<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/einsatzstellen.html>), die kostenlos heruntergeladen werden können.

Um für ihre eigene Einrichtung zu werben, müssen sich die Einsatzstellen allerdings selbst etwas überlegen. So könnten beispielsweise die kommunalen Printmedien genutzt werden, um darauf aufmerksam zu machen oder mit Aushängen dafür geworben werden.

DIE VIELZAHL AN EINSATZMÖGLICHKEITEN STELLEN EINE GROSSE CHANCE FÜR DIE STÄDTE UND GEMEINDEN DAR!

Schritt 3: Vertragsausgestaltung mit den Freiwilligen

Sobald sich ein Freiwilliger für eine Ihrer Einrichtungen findet, wird mit ihm ausgehandelt, für welche Zeitspanne (6, 12 oder 18 Monate) und unter welchen Konditionen (Stundenanzahl, Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung oder entsprechenden Geldersatzleistungen) er oder sie den Dienst übernehmen soll.

Das entsprechende Vertragsformular finden Sie unter der Webseite unseres Verbandes www.dstgb.de (Schwerpunkt „Bundesfreiwilligendienst“).

Da das Rechtsverhältnis des Freiwilligen mit dem Bund und nicht mit der Einsatzstelle zustande kommt, muss auch dieser Vertrag an das BAFzA versandt werden.

